

Wie beurteilen Heimbewohner und gesetzliche Betreuer den neuen WBVG-Heimvertrag?

Erste Umfrage: Psychiatrische Besorgnis – Inwieweit erreicht das WBVG sein Ziel?

von Dr. med. Nicolas Nowack und Rechtsanwältin Barbara Göhmann, beide Hamburg

Einleitung

Aufgrund des neuen Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) sind Heimverträge seit dem 01.10.2009 und bereits vor dem 01.10.2009 bestehende Heimverträge seit dem 01.05.2010 nach dem WBVG und nicht mehr nach dem Heimgesetz (HeimG) zu gestalten.

Das WBVG versteht sich als Gesetz zum besonderen Verbraucherschutz und verlangt erheblich mehr Informationen und Regelungen in den Verträgen als vorher das HeimG.

Nach dem WBVG (1) sind nun:

a) umfassende Beschreibungen des allgemeinen und des speziellen Leistungsangebotes – inklusive Ausführung zu den Leistungskonzepten der Einrichtung – und Benennung der Entgelte zu den Leistungen vorzunehmen (§ 3 Abs. 3 i. V. m. § 6 Abs. 3 WBVG).

b) die Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen für die nunmehr verschieden zu handhabenden Fälle der Leistungs- und Entgeltanpassungen darzustellen:

aa) bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfes
bb) bei Änderung der Berechnungsgrundlage (§ 3 Abs. 3 i. V. m. §§ 8, 9 WBVG).

c) gesonderte Regelungen in den Vertragstext aufzunehmen, welche Leistungen die Einrichtung bei der Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfes nicht mehr erbringt (§ 8 Abs. 4 WBVG).

d) die Leistungsvereinbarung bzw. die Leistungsvereinbarungen mit dem Sozialhilfeträger darzustellen (§ 6 Abs. 3 WBVG).

e) Regelung zur Abwesenheitsvergütung aufzunehmen (§ 7 Abs. 5 WBVG).

f) die vielfältigen neuen Kündigungsmöglichkeiten zu regeln (§ 12 WBVG).

Aufgrund der Bestimmungen in den §§ 3, 6 WBVG sind

wesentliche Aussagen zu den Inhalten der nachfolgend aufgeführten Dokumente, welche zum Teil auf Landesebene vereinbart und erstellt wurden, zu machen.

Landesrahmenvertrag SGB XI

Anmerkung: Der vollständige Rahmenvertrag besitzt im Durchschnitt etwa 30 Seiten. Um die Anforderung des WBVG zu erfüllen, muss zumindest ein Auszug im Umfang von ca. 11 Seiten vorgelegt werden.

Landesrahmenvertrag SGB XII

Anmerkung: Der vollständige Rahmenvertrag besitzt im Durchschnitt ca. 35 Seiten. Um die Anforderung des WBVG zu erfüllen, muss zumindest ein Auszug im Umfang von ca. 15 Seiten vorgelegt werden.

Inhalt der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung in der Pflegesatzvereinbarung

Anmerkung: im Durchschnitt 9 Seiten

Die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen, soweit sie nach § 115 Absatz 1 a Satz 1 SGB XI oder nach landesrechtlichen Vorschriften zu veröffentlichen sind

Anmerkung: Der Bericht besitzt im Durchschnitt ca. 13 Seiten. Hier muss der vollständige Bericht vorgelegt werden.

Die Einrichtungen, welche den Bestimmungen des WBVG unterfallen, haben nach § 3 WBVG die Möglichkeit, einen Teil der vertragsnotwendigen Informationen auch in ein sogenanntes vorvertragliches Informationsschreiben „auszugliedern“ und im eigentlichen Heimvertrag auf dieses vorvertragliche Informationsschreiben zu verweisen. Allerdings trägt der Einrichtungsträger die Beweislast für

a) den vollständigen Inhalt des vorvertraglichen Informationsschreibens im Sinne von § 3 WBVG samt Anlagen

b) die Übergabe des vorvertraglichen Informationsschreibens an den Bewohner vor Vertragsschluss samt Anlagen

c) die Nichtabweichung vom Inhalt des vorvertraglichen Informationsschreibens im Vertragstext.

Gelingt dem Einrichtungsträger der Nachweis nicht, so steht dem Bewohner ein fristloses Kündigungsrecht zu (§ 3 Abs. 4 i. V. m. § 6 Abs. 2 WBVG). Für die Einrichtung empfiehlt es sich aus Gründen der Nachweisbarkeit daher, die Anlagen in den Heimvertrag zu integrieren, wie auch in dem Beispiel, das im Folgenden geschildert und untersucht wird.

Das aufwändige Erarbeiten des Heimvertrages

Um dem WBVG genügen zu können, wurde ein ungewöhnlich langwieriger Prozess der Fertigung eines „neuen“ WBVG-kompatiblen Heimvertrages nötig. An diesem Prozess mussten zahlreiche, besonders qualifizierte Personen beteiligt werden. Bemerkenswert war der hohe Anteil an Akademikern.

An dieser Tatsache zeigt sich, wie allein im Hinblick auf

die Umsetzung gesetzlicher Regelungen die Qualifikationsansprüche an Heime ständig wachsen. Problematisch ist aber, dass die erforderliche Gegenfinanzierung zunehmend fehlt. Denn bekanntlich zielen diverse Gesetzesänderungen auf Kosteneinsparungen. In der Folge versuchen Kostenträger sodann die Vergütungen für Heime zu senken. Daher stellt sich die Frage, inwieweit der Gesetzgeber ausreichend berücksichtigt, welche von ihm in Gesetzen festgeschriebenen Anforderungen allgemein umsetzbar und sinnvoll sind. Bezogen auf das WBVG stellt sich zusätzlich die Frage, ob das WBVG besondere – noch nicht publizierte – Risiken nach sich ziehen könnte.

Die Entstehung eines neuen WBVG-Heimvertrages soll daher hier geschildert werden: Von einer Rechtsanwältin mit Tätigkeitsschwerpunkt im Heim- und Sozialrecht wurde ein neuer Heimvertrag entwickelt. Für einzelne Punkte wurde im Verlauf seiner Entstehung auch ein zwischenzeitlich erarbeiteter WBVG-Standardvertrag eines Verbandes herangezogen. Der Entwurf wurde dann von einem Verbandsanwalt und einem weiteren sozialrechtlich erfahrenen Rechtsanwalt gegengelesen und mit einigen Änderungsvorschlägen versehen, die nach entsprechenden einrichtungsinternen Diskussionen teilweise übernommen wurden. Das dadurch erzielte Zwischenergebnis wurde dann von einem wirtschaftswissenschaftlich ausgebildeten Heimleiter und einem Facharzt für Psychiatrie, Psychotherapie bearbeitet. Deren vorrangiges Ziel war es, die auch gesetzlich geforderte einfache Verständlichkeit der Formulierungen zu prüfen, um insbesondere zu verhindern, dass Formulierungen versehentlich so gewählt wurden, dass sie bei psychisch kranken Heimbewohnern zu Angst oder anderer Symptomverstärkung führen könnten. Ferner hatten die beiden die Aufgabe, den Text nach Möglichkeit zu kürzen, um das Dokument insgesamt möglichst knapp zu halten. (Die Vorgabe, den neuen WBVG-Heimvertrag kurz zu halten, galt für alle an der Erstellung des Heimvertrages Beteiligten.) Das neue Zwischenergebnis wurde von der federführenden Juristin wiederum rechtlich geprüft. Dann erfolgte die Diskussion mit dem Leitungsteam der Einrichtung. Zum Leitungsteam gehören neben der Heimleitung u. a. die Pflegedienstleitung, zwei Qualitätsbeauftragte und eine leitende Diplom-Sozialpädagogin. Die aus der Diskussion resultierende Fassung wurde von der federführenden Rechtsanwältin befürwortet, aber zur Sicherheit nochmals den vorher schon beteiligten Rechtsanwälten vorgelegt, die aber keinen Änderungsbedarf mehr sahen.

Der Heimbeirat erhielt den sodann in der Endfassung vorliegenden Heimvertrag zum Lesen. Im Weiteren stellte die Heimleitung ihn unter Bezug auf das WBVG den Heimbeiräten in einer Sitzung auch persönlich vor und bat um deren Meinung. Änderungsbedarf wurde nicht gesehen, einzelne Heimbeiräte äußerten sich aber sehr verwundert über den Umfang des Heimvertrages mit seinen Anlagen.

Damit war der neue Heimvertrag einschließlich Anlagen fertiggestellt.

Er besitzt, verglichen mit den bisherigen Heimverträgen samt ihrer Anlagen, nun das 5-fache Seitenvolumen. Der neue WBVG-Heimvertrag umfasst 96 Seiten.

Befragung von Heimbewohnern und gesetzlichen Betreuern

Hierfür wurden ein kurzer Fragebogen und eine schriftliche Erklärung über die freiwillige Teilnahme entwickelt, die vor der Umfrage juristisch geprüft worden waren. Die Fragen waren einheitlich vorformuliert. Die Anweisungen für die Durchführung der Befragung beinhalteten, dass keinerlei Meinungsäußerungen von der Interviewerin und keinerlei Beeinflussung der Antworten erfolgen durften. Falls die Fragen von den Heimbewohnern oder gesetzlichen Betreuern nicht verstanden wurden, sollten sie sinngemäß oder wörtlich nochmals gestellt werden.

Für die Umfrage wurde zuerst der 96-seitige Heimvertrag vorgelegt und den Befragten mitgeteilt, dass sie sich ausreichend Zeit nehmen sollten, ihn durchzusehen.

Die erste Frage – eine offene Frage (ohne vorgegebene Antwortmöglichkeiten) – lautete:

„Im September 2009 wurde ein neues Gesetz erlassen. Das Wohn- und Betreuungsvertrags-Gesetz (abgekürzt: WBVG). In dem Gesetz wird vorgeschrieben, welche Informationen ein Heimbewohner (bzw. dessen gesetzlicher Betreuer) erhalten muss, bevor der Heimvertrag abgeschlossen wird. Hier ist ein Beispiel. Dieses Informationsbeispiel wurde von Rechtsanwältinnen genau nach dem Gesetz ausgearbeitet. Bitte sagen Sie uns kurz Ihre Meinung dazu. Schauen Sie sich bitte erst diese Informationen in Ruhe an, bevor Sie antworten.“

Die zweite Frage besaß folgenden Wortlaut:

„Bitte betrachten Sie nochmals dieses Beispiel an Informationen nach dem neuen Gesetz (WBVG): Finden Sie den Umfang der Informationen:

- o zu kurz
- o gerade richtig
- o zu lang.“

Eine weitere Frage, inwieweit das Gesetz nach Ansicht des jeweils Befragten sein selbstgesetztes Ziel, potenzielle zukünftige Heimbewohner umfassend zu informieren, erreicht hat, erhielt im Durchschnitt eine etwas schlechtere als mittelmäßige Beurteilung. Die Antworten auf diese Frage mussten aber in der Auswertung unberücksichtigt bleiben, da sich durch widersprüchlichen Antworten oder wiederholte Rückfragen zeigte, dass gerade von Heimbewohnern diese Frage nicht verstanden wurde.

Abschließend wurde gefragt: „Welche anderen Möglichkeiten würden Sie nutzen, um sich über ein Heim zu informieren?“ Befragt wurden 22 Personen (13 Heimbewohner und neun gesetzliche Betreuer) (2). Es wurden alle Heimbeiratsmitglieder von drei verschiedenen Hei-

men (zwei psychiatrische Heime und ein Altenpflegeheim) um ihre Meinung gebeten. Kein Heimbeiratsmitglied lehnte die Teilnahme ab. Allerdings hatte ein Bewohner eines psychiatrischen Heimes, der nicht Heimbeiratsmitglied ist, von der Umfrage erfahren und teilnehmen wollen. Die Teilnahme wurde ihm gestattet und seine Antworten in der Auswertung der Befragung berücksichtigt. Bei den Betreuern, die konsekutiv nach zufälligem Erscheinen angesprochen wurden, hatten drei die Teilnahme abgelehnt, so dass es bei neun Betreuern, deren Antworten berücksichtigt wurden, verblieb.

Ergebnisse

Die schriftlich notierten Antworten zur ersten Frage wurden nach inhaltlichen Gemeinsamkeiten gruppiert (siehe Tab. 1). Überraschenderweise beantworteten dabei vier (ehrenamtliche bzw. Berufs-) Betreuer diese Frage nicht (3).

Aufgrund unserer Auswertungsweise (Gruppierung nach inhaltlichen Gemeinsamkeiten) konnten also in der Meinungsäußerung eines Befragten sowohl kritische Aspekte (z. B. Verständnisprobleme) als auch positive Resonanz enthalten sein.

Zum Beispiel war die Antwort eines Heimbeiratsmitgliedes eines psychiatrischen Heims: „Für Kranke, die neu dazugekommen sind, ist der Heimvertrag zu umfangreich und für viele auch schwer zu verstehen. Gut ist, dass die Kosten für die Dienstleistungen aufgeführt werden, ebenso die Heimordnung“ (4).

Bemerkenswert ist, dass der nach dem WBVG entwickelte Heimvertrag – bei 31 Antworten – nur zwei positive Bewertungen fand.

Bei der zweiten Frage fand niemand den Heimvertrag „zu kurz“, vier ihn „gerade richtig“ und 18 ihn „zu lang“ (siehe Tab. 2).

Da es die erste Umfrage dieser Art ist, soll trotz der kleinen Probandenzahl – zur Illustration und als Anregung für Folgestudien – auch auf Untergruppen und Einzelaspekte kurz eingegangen werden: Je zwei Betreuer und zwei Heimbeiratsmitglieder eines psychiatrischen Heimes fanden den Heimvertrag „gerade richtig“. Demgegenüber empfanden alle Heimbeiratsmitglieder eines Altenpflegeheimes und eines psychiatrischen Heimes für selbständigere Bewohner ihn als „zu lang“.

Zur letzten Frage, bei der wieder mehrere Antworten möglich waren, wurden die Antworten erneut nach Gemeinsamkeiten gruppiert (siehe Tab. 3).

Bei den vier Befragten, welche „keine Antwort“ gaben, handelt es sich um Heimbeiratsmitglieder unterschiedlicher Einrichtungen sowie einen Betreuer.

Um sich über ein Heim zu informieren, würden die meisten der Befragten in die Heime gehen (entsprechend der in Tab. 3 gruppierten Aussagen „Heime anschauen“ und „Gespräche mit Heimbewohnern und Mitarbeitern führen“).

Meinung zum neuen Heimvertrag nach WBVG

Befragte	Aussagen
7	Die Handhabung ist zu umständlich
3	Zu viele Informationen
4	Mögliche Verständnisprobleme des Inhalts für die Bewohner
1	Zu viele Unterschriften
1	Zu viel Gesetz
3	Unterbreitung von Verbesserungsvorschlägen
10	Keine Antwort
2	Positive Resonanz

Tab. 1 Da mehrere Antworten gegeben werden konnten, ist die Gesamtanzahl der Antworten höher als die Teilnehmerzahl.

Wie finden Sie den Umfang der Informationen nach dem neuen Gesetz (WBVG)?

Antwort der Befragten	zu kurz	zu lang	gerade richtig	Gesamt
	kein Befragter	18 Befragte	4 Befragte	22 Befragte

Tab. 2

Welche andere Möglichkeiten würden Sie nutzen, um sich über ein Heim zu informieren?

Befragte	Aussagen
10	Informationen aus der Öffentlichkeit (Presse, Internet, Fernsehen, Zeitung, Broschüren)
6	Mund-zu-Mund-Propaganda
5	Heime anschauen
6	Gespräche mit Heimbewohnern und Mitarbeitern führen
4	Keine Antwort

Tab. 3 Da mehrere Antworten gegeben werden konnten, ist deren Gesamtanzahl höher als die Teilnehmerzahl.

Als zweithäufigste Alternative, um Informationen über ein Heim zu erlangen, wurden öffentlich zugängliche Informationen angegeben. Dabei war bemerkenswert, dass fünf der neun Betreuer, aber auch drei Heimbeiratsmitglieder zweier psychiatrischer Heime das Internet nannten.

Informationen, welche das jeweilige Heim nach dem WBVG gibt – abgesehen von bebilderten Broschüren –, wurden von den Befragten als Informationsquelle nicht genannt (5).

Exkurs zu Angstentstehung, Demenz und zur Epidemiologie der Pflegeheime

Aus psychiatrischer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass Angst (neben anderen Gründen) entstehen kann, wenn ein Mensch mit Anforderungen konfrontiert wird, die er nicht bewältigen kann, die er nicht versteht. Überforderung führt ferner zu Gereiztheit, Ablehnung, Depressivität u. a. Dies ist nicht diagnosespezifisch und gilt so für psychisch gesunde wie für psychisch kranke Menschen.

Das WBVG gilt z. B. für Behindertenwohnheime und für (Alters-)Pflegeheime. Bei Letzteren ist der Anteil Demenzerkrankter besonders hoch, so dass die Demenz als relevantes und anschauliches Beispiel näher betrachtet werden soll.

Eine Demenz ist eine meist chronische oder fortschreitende Krankheit des Gehirns, bei der es zu einer Vielzahl von Symptomen kommt. In der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10 bzw. ICD-10-GM) werden für die Demenz (F00–F03) u. a. genannt: Störung von „Gedächtnis, Denken, Orientierung, Auffassung, Rechnen, Lernfähigkeit, Sprache und Urteilsvermögen“ [1]. Die Störung des Gedächtnisses beeinträchtigt typischerweise Aufnahme, Speichern und Wiedergabe neuer Information. Die Informationsverarbeitung nimmt ab. Im Rahmen der Sprachstörung ist meist auch das Lesen beeinträchtigt. Die kognitiven Beeinträchtigungen sind meist u. a. begleitet von Verschlechterung der emotionalen Kontrolle.

Die Angst ist eine zentrale Erlebnisdimension von Menschen mit Demenz, worauf der MDS (Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e. V.) unter Bezug auf Wojnar hinweist [2].

Über 700 000 und damit etwa ein Drittel der meist betagten Pflegebedürftigen im Sinne des SGB XI wurden 2007 in rund 11 000 Pflegeheimen betreut [3]. Dabei liegt der Anteil an Demenzerkrankten in der stationären Pflege bei rund 60 Prozent.

Demenzspezifische Pflegekonzepte achten (aufgrund o. g. Einschränkungen) auf eine Kommunikation, die den Erkrankten nicht überfordert, sondern sie stellen etwa die nonverbale Beziehung in den Vordergrund [2]. Die Vorlage langer Schriftstücke – wie nach dem WBVG – ist in entsprechenden psychologischen oder pflegerischen Konzepten nicht enthalten. Angesichts der demenzbedingten Beeinträchtigungen (etwa des Lesens sowie bei Aufnahme und Speichern neuer Informationen) wäre dies auch nicht sinnvoll.

Im Gegenteil dürfte so eine Überforderung (6) entstehen – und damit (beim Kranken) vermehrte Angst.

Fazit

Deutlich überwiegend wurde der – nach dem WBVG sorgfältig entwickelte – informierende Heimvertrag von Heimbeiratsmitgliedern/Heimbewohnern und (ehrenamtlichen sowie Berufs-) Betreuern in einer ersten Umfrage negativ und als „zu lang“ beurteilt.

Es fragt sich, ob das vom Gesetzgeber öffentlich kommunizierte Ziel – des Verbraucherschutzes und der besseren Information von Heiminteressenten – durch das WBVG überhaupt erreicht werden kann (7).

Weiterhin drängt sich die Frage auf, ob der Gesetzgeber in die Entwicklung des WBVG auch genügend Fachleute einbezogen hat. (Es ergibt sich für uns eine Vielzahl bedeutsamer, z. T. weiter unten genannter Fragen, die in weiteren Studien und Diskussionen untersucht werden sollten.)

Als häufigste Möglichkeit zur Erlangung notwendiger Informationen über ein Heim (statt der Informationen durch das Heim im Sinne des WBVG selbst) wurde genannt: Heime anschauen (um sie zu vergleichen, um Gespräche mit Bewohnern und Mitarbeitern zu führen). Zweithäufigst wurden öffentlich zugängliche Informationen, wie z. B. Internet, Presse und (von der Einrich-

tung gedruckte und bebilderte) Broschüren, genannt. Als dritthäufigste Möglichkeit wurde die Mund-zu-Mund-Propaganda angegeben.

Das Erleben der Atmosphäre von Einrichtungen, optische Eindrücke, zusammengefasste optisch aufbereitete Informationen und vor allem direkte Gespräche scheinen als Möglichkeit der Information besonders hoch geschätzt zu werden.

Zum Heimvertrag nach dem WBVG: Sogar viele Nicht-Erkrankte werden sich – bei 96 vertragsrelevanten Seiten – wohl überfordert fühlen (einfach wegen der Vertragslänge – unabhängig von der leicht verständlichen Formulierung). Für gesetzliche Betreuer bedeuten die neuen Heimverträge noch eine zusätzliche Belastung. Sie sind dafür verantwortlich, dass der Heimvertrag den Interessen ihres Betreuten entspricht. Die Betreuer müssen den Heimvertrag daher umfassend prüfen und anschließend unterzeichnen. Falls sie etwas übersehen, haften sie aufgrund ihrer besonderen Stellung als Betreuer gegenüber ihrem Betreuten bzw. dem Heim. Der neue WBVG-Heimvertrag verlangt von den Betreuern eine erhebliche Erhöhung ihres zeitlichen Arbeitsumfangs und erhöht auch ihre rechtliche Verantwortung. Der Umfang eines Heimvertrags hat sich durch das WBVG vermehrfacht, und dies führt – im Gegensatz zum gesetzgeberischen Ziel – bei Bewohnern/Interessenten, Heimbeiratsmitgliedern und Betreuern zur Verunsicherung.

Darüber hinaus empfinden viele Heime (trotz entsprechender Hilfen oder Standardverträgen von Trägern bzw. Verbänden) die – geschilderte – Erarbeitung als zu schwierig bzw. zu aufwändig.

Dies sind möglicherweise auch Gründe dafür, dass – nach unserer Kenntnis – ein Großteil der Heime das WBVG noch nicht umgesetzt hat.

In der Folge besitzen dortige Heimbewohner ein außerordentliches – nicht fristgebundenes – Kündigungsrecht.

Daher muss man sich fragen, ob in Wirklichkeit der Bundesgesetzgeber möglicherweise gar nicht so sehr Verbraucherinteressen im Blick hatte, sondern – vermutlich aus Kostensparabsichten – mittels des WBVG die Aufnahme in Heime erschweren wollte.

Doch wie könnte sich die Situation für – nicht gesetzlich betreute – Betroffene darstellen, etwa für Demenzerkrankte?

Zu Beginn einer Demenzerkrankung werden die meisten einen WBVG-Heimvertrag noch (vor)lesen können. Aber sie werden sich die Inhalte nicht merken und den Vertrag insgesamt nicht verstehen können. Doch gerade die leicht Demenzerkrankten realisieren die Abnahme ihrer intellektuellen Leistungsfähigkeit als besonders schmerzvoll und reagieren auf Überforderung. Als Folge wäre zumindest zeitweilig eine Befindensverschlechterung zu befürchten mit Deprimiertheit, Aversion gegen die geplante Heimaufnahme, Gereiztheit und vor allem mit Angst.

In diesem Falle wäre das WBVG, für einen großen Teil der Betroffenen, als psychisches Gesundheitsrisiko zu bewerten.

Anmerkungen:

- 1 Das WBVG gilt nicht nur für hier beispielhaft untersuchte Heimverträge, sondern – bundesweit – für alle Wohn- und Betreuungsverträge
- 2 Zur besseren Lesbarkeit wurde hier die männliche Form verwendet, gemeint sind jedoch Heimbewohnerinnen und Heimbewohner bzw. Betreuerinnen und Betreuer
- 3 Ferner beantworteten sechs Heimbewohner die erste Frage nicht (vgl. Tab. 1)
- 4 Allerdings waren Zusatzleistungen und Heimordnung als Anlagen auch schon in den vorherigen Heimverträgen enthalten
- 5 Allerdings muss man hier anmerken, dass nach „anderen“ Möglichkeiten gefragt wurde. Doch etwa Landesrahmenverträge wirken sich natürlich auch auf die Betreuungsleistungen eines zukünftigen Heimbewohners aus und müssen vom Heiminteressenten/gesetzlichen Betreuer – aufgrund des WBVG – nun nicht mehr recherchiert oder vom Heim erbeten werden. Andererseits könnten und können – bei Interesse – Landesrahmenverträge, Qualitätsprüfungsberichte u. a. auch von den zuständigen Behörden, im (als Informationsquelle allgemein genannten) Internet etc. erlangt werden – unabhängig vom WBVG. Daher wären – wenn Interesse etwa am Rahmenvertrag bestünde – entsprechende Antworten aus unserer Sicht denkbar gewesen
- 6 Auch bei anderen Diagnosen, die eher für Behindertenwohnheime typisch wären, ist aus psychiatrischer Sicht zu befürchten, dass die Betroffenen – durch Vorlage überlanger Schriftstücke – überfordert würden: bei geistig Behinderten (ohne gesetzliche Betreuung) sowie – so. Aber auch bei manchen an Schizophrenie Leidenden aufgrund von Konzentrationsstörungen. Oder bei Suchtkranken, die – wenn sie heimbefürhtig werden – oft auch an (alkoholbedingten) kognitiven Störungen leiden. Allerdings ist die affektive Erlebnisfähigkeit bei den beiden letzten Diagnosegruppen gleichzeitig z. T. verringert
- 7 Denn es muss außerdem berücksichtigt werden, dass diverse Landesgesetze auch Bestimmungen zum Vertragsrecht enthalten. Falls diese Länder ihre Gesetze nicht dem WBVG anpassen, sind Klagen vorprogrammiert (vgl. auch [4]).

Unser Dank gebührt insbesondere Frau Annette Heinrich, Frau Annett Otte und (von der Hamburger Rechtsanwaltskanzlei Nowack-Geercken-Rischar) Herrn Rechtsanwalt Andreas Rischar für ihre Mitarbeit an dieser Publikation.

Literatur:

- [1] WHO (Weltgesundheitsorganisation): ICD-10-GM Version 2010. Auf: <http://www.dimdi.de/static/de/klasi/diagnosen/icd10/htmlgm2010/block-f00-f09.htm#F00>
- [2] MDS (Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V.): Grundsatzstellungnahme – Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz in stationären Einrichtungen; Essen 2009: S. 10, 27–30, 117–118. Auf: http://www.mds-ev.de/media/pdf/Demenz-Broschuere_4MB.pdf
- [3] Statistisches Bundesamt: Pflegestatistik 2007 – Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung – Deutschlandergebnisse; Wiesbaden 2008: S. 4-5, 7-8. Auf: <https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur.vollanzeige.csp&ID=1023269>
- [4] Schroth, C.: Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG). Pflege- & Krankenhausrecht, 12. Jg, 3/2009: 57–59

Anschrift für die Verfasser:

Dr. med. Nicolas Nowack
Facharzt für Psychiatrie, Psychotherapie
Leitender Arzt und vormalig auch Honorary Consultant in Old Age Psychiatry (Oxford)

Dr. Nowack Klinik Betriebs- und Beteiligungs GmbH
Beratung, Betrieb + Beteiligungen
Waitzstraße 14
22607 Hamburg
E-Mail: studien@dr-nowack-kliniken.de
www.dr-nowack-kliniken.de